

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 16 (1907)
Heft: 6

Rubrik: Aufnahms-Gesuche = Demandes d'admission

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BASEL, den 9. Februar 1907.

BALE, le 9 Février 1907.

N° 6.

Abonnement

Für die Schweiz

1 Monat	Fr. 1.25
2 Monate	" 2.50
3 Monate	" 3.50
6 Monate	" 6.50
12 Monate	" 10.—

Für das Ausland:

(inkl. Porto und Versand)	1 Monat Fr. 1.60
2 Monate	" 3.20
3 Monate	" 4.50
6 Monate	" 8.50
12 Monate	" 15.—

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

8 Cts. per 1 spülige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen 4 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.

Schweizer Hotel-Revue

REVUE SUISSE DES HÔTELS

Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins.

16. Jahrgang | 16 me Année
Erscheint Samstags.
Parait le Samedi.

Organe et Propriété de la
Société Suisse des Hoteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. * TÉLÉPHONE 2406. * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Inseraten-Annahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame“ in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Reklame“ à Lucerne

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; K. Fichermann. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.



Todes-Anzeigen.

Den verehrlichen Vereinsmitgliedern machen wir hiermit die Trauer-Anzeige, dass unsere Mitglieder

Herr Josef Müller-Sterchi,
Grand Hotel Mürren,

im Alter von 61 Jahren an einem Schlaganfall am 30. Januar und

Herr Paul Moser,
Besitzer des Hotel Moser und Sonnenhügel in Heiden
am 3. Februar nach kurzer Krankheit im 58. Altersjahr gestorben sind.

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis geben, bitten wir, den Heingegangenen ein liebvolles Andenken zu bewahren.

Namens des Vorstandes:
Der Präsident:
F. Mortlock.

Rufnahmes-Öffnungszeit. Demande d'Abmission.

Monsieur Frédéric Gross, proprie. de l'Hôtel des Marécoites s. Salvan 45

Parrains: MM. Ed. Chappex, Hôtel Bel-Oiseau et H. Lugon, Hôtel Giétraz à Finhaut.

Herr P. Jäger-Ritter, Pächter des Hotel Landquart u. Bahnhofbüfet in Landquart

Patron: HH. J. Jäger, Hotel Weisses Kreuz, und E. Taverna, Hotel Stern, Chur.

Herren Gebrüder G. & A. Wild, Besitzer des Hotel National, in Zürich 130

Patron: HH. A. Mislin, Hotel National, Zürich, und P. Schlenker, Hotel Victoria, Genf.

Eine Anregung.

Wie jedermann weiß, ist sowohl im Früh Sommer als auch im Herbst die Fremdenfrequenz bei uns eine ungleich schwächer als im Hoch Sommer, wo alles in die Sommerfrische zieht und wo es dann des öfters vorkommt, dass nicht nur alle Gasthäuser bis auf den letzten Platz besetzt, sondern auch alle verfügbaren Privatwohnungen im Sturm genommen werden.

Die Ursachen dieser Ungleichheit sind schon zur Genüge behandelt worden und es liegt daher nicht in meiner Absicht, dieselben hier neu erfordern zu erörtern. Wohl aber möchte ich auf ein Mittel hinweisen, das m. E. geeignet wäre, die Fremdenfrequenz im Vorsommer und Herbst einigermaßen zu heben. Denn nicht minder als der Hoch Sommer, haben auch sie ihre Annehmlichkeiten und es genügt oft, nur darüber hingewiesen zu haben, um zahlreiche Touristen zu bestimmen, auch im Vorsommer und Herbst der Schweiz ihre Besuche zu machen. Ich vernehle mir keineswegs, dass viele Gasthofbesitzer einer alten marktschreierischen Reklame abgeneigt sind und meinen Vorschlägen gewisse Bedenken entgegenbringen. Nichtsdestoweniger erlaube ich mir, diese den Herren Hoteliers zur Prüfung zu unterbreiten. Es betrifft die Herausgabe (auf privatem Wege oder durch den Hotelverein) eines kleinen Heftchens in Form und Format der Rundreisehefte mit 10-, 20- und 30-tägigen detaillierten Reiserouten durch irgend ein Gebiet der Schweiz. Die ersten zehn oder zwölf Seiten, je nach Bedarf, würden 10-tägige, weitere 10 oder 12 Seiten 20-tägige und der Rest 30-tägige Reiseprogramme enthalten. Entsprechende Preise könnten je nach Belieben beigesetzt oder weggelassen werden. Dagegen würde es sich empfehlen, im Anhang die Fahrpläne der hauptsächlichsten auf Schweizergebiet ausmündenden Eisenbahnlinien zu reproduzieren, sowie auch Münztabellen etc. Als Umschlagtitel könnte man z. B. setzen: „Verschiedenartige Programme zu einer Schweizerreise.“ Diese Heftchen müssten dann jeweils im Frühjahr, sowie Ende August oder Anfang September in allen grösseren Bevölkerungszentren der angrenzenden Nachbarländer in Masse verbreitet werden. Ich hege die feste Überzeugung, dass sich eine solche Reklame lohnen würde und zwar hätten nicht nur die Saisons, sondern in ebenso hohem Masse auch Jahresgeschäfte ihren Vorteil dabei.

In gleicher Weise könnte auch durch blosse Inserieren in den jeweilen in Betracht kommenden ausländischen Zeitungen vorgegangen werden, indessen glaube ich doch, dass dieses

letztere Verfahren, bei wesentlich höhern Kosten, nicht so grosse Erfolge verspricht. Diese winzigen Heftchen, denen eventuell auch ein kleines Schweizerkärtchen beigegeben würde und die beguenstig in der Westentasche getragen werden könnten, würden genügen, für einige Zeit den Stoff des Tagesgeschehens zu bilden, wodurch ihr Zweck dann ohnehin erfüllt wäre. Z.

Donald Downie zu 5 Jahren Gefängnis verurteilt.

Der bekannte Direktor des Blattes „The Paris American“, dessen Falliment wir ungänt melde, Donald Downie, ist vom Pariser Gericht soeben wegen Betrugs zu 5 Jahren Gefängnis verurteilt worden. Wir lesen darüber im „Journal“ vom 2. Februar folgendes:

Mr. Donald Downie, Direktor einer Auskunftsagentur, stand dieser Tage zur Verhandlung vor der 11. Kammer des Strafgerichts unter Anschuldigung des Betrugs und Missbräuches seiner Vollmacht. Seine Agentur bei der ein Dutzend Angestellte meist fremder Nationalität beschäftigt sind, ist um 11,000 Fr. zur Miete und befasst sich mit Lokal- und Liegenschaftsmiete, Geldwechsel und Theaterbilletterverkauf. In Wirklichkeit aber treibt sie fast ausschliesslich Publizistik, alles übrig dient ihr nur als Etiquette zur Kreditbeschaffung. „Denn“, sagt die gerichtliche Anklageschrift einleidend, Donald Downie beutete die Leichtgläubigkeit der Handelsleute und derjenigen kleiner Geschäfte aus, mit Hilfe einer Wochenschrift betitelt „The Paris American.“

Dank der Unterstützung durch geschickte Agenten, gab es zahlreiche Kundschaft. Um sie zu einem Annoncenauflage im Blatte zu veranlassen, spiegelte man ihr alle Vorteile vor, die sie daraus ziehen würde, indem das Blatt von allen Paris passierenden Amerikanern gelesen werde. Man hess sie einen Vertrag unterzeichnen, angeblich auf ein Jahr, in Wirklichkeit aber für drei Jahre, auf Grund eines wohlweislich verschleierte Vorbehaltens, den aber der Abonnent kaum ahnen konnte. Der Kniff war sehr gut, denn laut Bücher trug das Jahr 1903 dem Direktor 380,000 Franken ein, das folgende die immer noch respektablen Summe von 277,000 Franken, während die Kosten des Wochenblattes, dessen Auflage kaum 1000 Exemplare betrug, auf 30,000 Franken per Jahr sich beliefen.

Mr. Donald Downie, der auf die Vorladung nicht antwortete, wurde vom Gericht unter dem Vorsitz des Herrn Tassart in contumaciam zu 5 Jahren Gefängnis und 1000 Franken Busse verurteilt.

Engagement von Angestellten und Arbeitern.

Vom Genfersee wird uns geschrieben: „Im Kanton Waadt sind viele Hotels das ganze Jahr im Betrieb. Das Personal ist gewöhnlich per Monat engagiert, aber wenig Hoteliers stellen Engagementsformulare so aus, dass im Falle von Kontraktbruch ihrerseits oder seitens von Angestellten, Arbeitern oder Bediensteten jede Überraschung ausgeschlossen bleibt. Die Urteile der Friedensrichter und Gerichte lauten häufig zu ungünsten der Arbeitgeber. So sehen dann diese nur zu oft sich veranlasst, über Parteilichkeit der Gerichte, von denen sie verurteilt

N° 6.

Abonnements

Pour la Suisse:

1 mois	Fr. 1.25
2 mois	" 2.50
3 mois	" 3.50
6 mois	" 6.—
12 mois	" 10.—

Pour l'Etranger:

(Inclus frais de port)	
1 mois	Fr. 1.60
2 mois	" 3.20
3 mois	" 4.50
6 mois	" 8.50
12 mois	" 15.—

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

annonces:

8 Cts. par millimètre-ligne ou son espace, Rabais en cas de répétition de la même annonce.

Les Sociétaires payent 4 Cts. net p. millimètre-ligne ou son espace.

wurden Klage zu führen. Mit Unrecht; denn sie sind selbst schuld daran, infolge ihrer unbegrenzten Nachlässigkeit bei Aufstellung der Engagementsbedingungen.

Nach meinem Dafürhalten sollte ein Hotelier kein Engagement für ein Jahr oder für die Saisons treffen, im Anstellungsförder nicht den Ausdruck Jahresstelle oder Saisonstellen brauchen, sondern immer ausdrücklich auf einen Monat engagieren, mit gegenseitiger Kündigungsfrist von 14 Tagen.

Auf Grund eines solchen Kontraktes könnte ein Gericht den Arbeitgeber nie verurteilen, einem plötzlich entlassenen Angestellten mehr als für 14 Tage Salair und Kost- und Logisentschädigung zu zahlen. Diese Entschädigung variiert im Waadtland zwischen Fr. 1.50 und Fr. 3.—, je nach dem Ort und der Kategorie des entlassenen Angestellten.“ A. H.

Engagements d'employés ou d'ouvriers.

On nous écrit ce qui suit des bords du Lac Léman:

„Dans le canton de Vaud, un grand nombre d'hôtels restent ouverts pendant toute l'année. Le personnel y est généralement engagé au mois, mais peu d'hôteliers savent rédiger leurs formulaires d'engagement de façon à s'éviter toute surprise en cas de rupture du contrat, soit de leur part, soit de celle des employés, ouvriers ou domestiques. Fréquemment les jugements rendus par les Prud'hommes, par les Juges de Paix ou par les Tribunaux sont défavorables aux patrons. Ceux-ci sont alors trop souvent portés à accuser de partialité l'autorité judiciaire qui les a condamnés. Ils ont tort et feraiennt bien mieux de s'en prendre à la légèreté in concevable avec laquelle ils stipulent les conditions d'engagement de leurs employés.“

Un hotelier ne devrait, à mon avis, jamais engager quelqu'un „à l'année“ ou „à la saison“ Agenten, gab es zahlreiche Kundschaft. Um sie zu einem Annoncenauflage im Blatte zu veranlassen, spiegelte man ihr alle Vorteile vor, die sie daraus ziehen würde, indem das Blatt von allen Paris passierenden Amerikanern gelesen werde. Man hess sie einen Vertrag unterzeichnen, angeblich auf ein Jahr, in Wirklichkeit aber für drei Jahre, auf Grund eines wohlweislich verschleierte Vorbehaltens, den aber der Abonnent kaum ahnen konnte. Der Kniff war sehr gut, denn laut Bücher trug das Jahr 1903 dem Direktor 380,000 Franken ein, das folgende die immer noch respektablen Summe von 277,000 Franken, während die Kosten des Wochenblattes, dessen Auflage kaum 1000 Exemplare betrug, auf 30,000 Franken per Jahr sich beliefen.

Sur la base d'un tel contrat, un tribunal ne pourra jamais condamner un patron à payer à un employé renvoyé subitement plus de 15 jours de salaire et une indemnité pour nourriture et logement d'un demi mois également. Cette indemnité varie dans le canton de Vaud entre fr. 1.50 et fr. 3.— par jour, suivant les lieux et le genre d'employé ou d'ouvrier congédié.“ A. H.

Ein letztes Wort zum Jahrbuch des Genfervereins.

Der „Verband“ hat unserer Erwiderung in Sachen des Jahrbuches in seiner letzten Nummer Raum gegeben, womit die Kampagne als erledigt betrachtet werden könnte. Wir wenigstens möchten sie gerne als erledigt ansehen und gewiss auch der „Verband“, dagegen scheint ein so schneller und friedlicher Abschluss nicht allen Sektionen des Genfervereins genehm zu sein; denn die Sektion Bern lässt uns unter 5 ds. also zu einer Zeit, wie sie von der Erledigung der Angelegenheit bereits wissen musste, offiziell und per eingeschriebenen Brief, ein Pamphlet zugehen, das in einer wenig